# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2002

Nr. 186

ausgegeben am 23. Dezember 2002

# Verordnung

vom 17. Dezember 2002

# über die Entschädigung der Tierärzte, des Bieneninspektors und des Hilfspersonals für amtliche Verrichtungen

Aufgrund von Art. 6a Abs. 4 des Gesetzes vom 13. Juli 1966 über das Veterinärwesen, LGBl. 1966 Nr. 17, in der Fassung des Gesetzes vom 20. November 1985, LGBl. 1986 Nr. 4, und Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen, LGBl. 1966 Nr. 27, verordnet die Regierung:

# I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

## Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Entschädigung:

- a) der Tierärzte für:
  - 1. die allgemeinen amtlichen Verrichtungen;
  - 2. amtlich angeordnete Impfungen, Probenahmen und die Entnahme von Nachgeburtsmaterial;
  - 3. die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen;
  - 4. die Teilnahme an amtlich angeordneten Kursen, Konferenzen und Sitzungen;

- b) des Bieneninspektors und des Hilfspersonals für:
  - 1. die allgemeinen amtlichen Verrichtungen;
  - 2. die Teilnahme an amtlich angeordneten Kursen.

# Begriffe

- 1) Unter dem in dieser Verordnung verwendeten Begriff "Hilfspersonal" sind Personen zu verstehen, die im Auftrag des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen die Organe der Tierseuchenpolizei unterstützen.
- 2) Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

# II. Entschädigung des Tierarztes

#### Art. 3

# Allgemeine amtliche Verrichtungen

Der Tierarzt bezieht für die allgemein amtlichen Verrichtungen folgende Entschädigungen:

- a) für den Aufwand bei Abklärung, Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Tierseuchen sowie für die übrigen amtlichen Verrichtungen, wie Kontroll- und Überwachungsaufgaben, administrative Arbeiten, Desinfektionen, Abklärungen von Tierschutzübertretungen, Sektionen von Tierkörpern, Ausführungen von Spezialaufträgen:
  - 1. je Stunde: 170 Franken;
  - 2. je angebrochene Stunde: 100 Franken;
  - 3. zuzüglich eines Zuschlags von 50 % für Sonntags- und Nachtarbeit zwischen 20.00 und 07.00 Uhr;
- b) für die Benützung eines Motorfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrmittels:
  - 1. eine Kilometerentschädigung: 0.60 Franken; oder
  - 2. die Kosten der Fahrkarte.

Impfungen, Probenahmen und Entnahmen von Nachgeburtsmaterial

- 1) Der Tierarzt bezieht für amtlich angeordnete Impfungen und Probenahmen sowie für die Entnahme von Nachgeburtsmaterial folgende Entschädigungen:
- a) Grundtaxe, je Bestand:
  - 1. Tbc-Kontrollimpfung:
    - bei Einzeluntersuchungen: 50 Franken;
    - bei Reihenuntersuchungen: 40 Franken;
  - 2. übrige Impfungen und Probenahmen: 25 Franken;
  - bei mehreren Ställen desselben Tierhalters eine zusätzliche Grundtaxe für den zweiten und jeden weiteren Stall im Umkreis von mehr als 100 m: 10 Franken;
- b) Einzeltaxe, je Tier:
  - 1. Schutzimpfung und übrige Impfungen: 4 Franken;
  - 2. Tbc-Kontrollimpfung: 8 Franken;
  - 3. Blutproben: 7 Franken;
  - 4. Milch- und Kotproben: 5 Franken;
  - 5. Sammelmilchproben: 2 Franken;
  - 6. Blutproben bei mehr als zwei Jahren alten Zuchtstieren: 20 Franken;
- c) für die Entnahme von Nachgeburtsmaterial (einschliesslich Grundtaxe): 38 Franken.
- 2) In den Entschädigungen nach Abs. 1 Bst. a und b ist die Kontrolle der Kennzeichnung, die vorgeschriebene Berichterstattung, das Ausfertigen des Begleitberichtes an die Untersuchungsstelle sowie das Verpacken und das Einsenden der Proben inbegriffen.
  - 3) Die Kosten für Impfstoffe und Pharmaka trägt das Land.

#### Art. 5

# Bestimmung der Ansätze

Bestehen Zweifel, ob eine Tätigkeit nach Art. 3 oder Art. 4 abzurechnen ist, so entscheidet hierüber das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen bei der Auftragserteilung.

## Schlachttier- und Fleischuntersuchung

- 1) Im Bereich der Schlachttier- und Fleischuntersuchung bezieht der Tierarzt folgende Entschädigungen:
- a) für Untersuchungen von:
  - 1. Rindern, Kühen, Ochsen, Stieren, Pferden, je Tier: 10 Franken;
  - 2. Kälbern, Schafen, Ziegen, Schweinen, je Tier: 6 Franken;
  - 3. Wild, Hausschlachtvieh, je Tier: 6 Franken;
- b) für den Besuch einer Schlachtanlage:
  - 1. Grundentschädigung: 20 Franken;
  - 2. zuzüglich einer Kilometerentschädigung: 0.60 Franken;
- c) für die Probenerhebung zur mikrobiologischen Fleischuntersuchung: 30 Franken, zuzüglich Porto- und Versandspesen;
- d) für die Kontrolle des Durchfrierens bei Tieren mit Finnenbefall: 15 Franken;
- e) für Bestätigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse: 15 Franken.
- 2) Schlachttieruntersuchungen nach der Tierseuchenverordnung sind von der Entschädigung für Schlachttier- und Fleischuntersuchungen ausgenommen.
- 3) Die Entschädigung für die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen bei Notschlachtungen entsprechen denjenigen für Normalschlachtungen. Erfordert die Notschlachtung einen wiederholten Betriebsbesuch mit abschliessender Beurteilung, kommen die doppelten Ansätze zur Anwendung.

#### Art. 7

# Teilnahme an Kursen, Konferenzen und Sitzungen

Für die Teilnahme an amtlich angeordneten Kursen, Konferenzen und Sitzungen werden die Kurskosten ersetzt und Entschädigungen nach Art. 3 ausgerichtet. Entschädigungen nach Art. 3 Bst. a betragen höchstens 350 Franken je Tag, bzw. 200 Franken je halben Tag.

## Kosten der Ausrüstung

Der Tierarzt trägt die Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt der persönlichen Seuchen- und Impfausrüstung.

# III. Entschädigung des Bieneninspektors und des Hilfspersonals

#### Art. 9

# Allgemeine amtliche Verrichtungen

- 1) Der Bieneninspektor und das Hilfspersonal beziehen für die allgemeinen amtlichen Verrichtungen folgende Entschädigungen:
- a) für den Aufwand bei Abklärung bzw. Diagnose, Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen:
  - 1. je Stunde: 30 Franken;
  - 2. je Tag höchstens: 200 Franken;
- b) für die Benützung eines Motorfahrzeuges oder eines öffentlichen Verkehrsmittels:
  - 1. eine Kilometerentschädigung: 0.60 Franken; oder
  - 2. die Kosten der Fahrkarte.
- 2) Die Entrichtung eines Wartegeldes durch die Regierung bleibt vorbehalten.

#### Art. 10

#### Teilnahme an Kursen

Für die Teilnahme an amtlich angeordneten Kursen werden Entschädigungen nach Art. 9 ausgerichtet und die Kurskosten ersetzt.

## Kosten der Ausrüstung

Art. 8 findet sinngemäss Anwendung.

# IV. Schlussbestimmungen

#### Art. 12

# Rechnungsstellung

Entschädigungen nach dieser Verordnung sind nach den Weisungen des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen auf den amtlichen Formularen regelmässig in Rechnung zu stellen.

#### Art. 13

# Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. Oktober 1990 über die Entschädigung der Tierärzte für amtliche Verrichtungen, LGBl. 1990 Nr. 83, wird aufgehoben.

#### Art. 14

# Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. Otmar Hasler Fürstlicher Regierungschef